



BUHLMANN

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren

BUHLMANN Gruppe

Diese Verfahrensordnung gilt für die BUHLMANN Rohr-Fittings-Stahlhandel GmbH + Co. KG und alle verbundenen Unternehmen



BUHLMANN

Vorwort

Für die BUHLMANN Gruppe hat die Einhaltung von Menschenrechten und der Umweltschutz eine hohe Priorität. Sie ist sich Ihrer sozialen Verantwortung in ihrem geschäftlichen Handeln bewusst, und möchte auch Andere anregen sich dieser Verantwortung anzunehmen und ebenfalls im Sinne des Schutzes der Menschenrechte und der Umwelt zu handeln.

Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz können weitreichende Folgen für die BUHLMANN Gruppe selbst, ihre Mitarbeitenden sowie Geschäftspartner haben aber natürlich vor allem für die von den Verstößen unmittelbar betroffenen Personen. Daher hat die BUHLMANN Gruppe ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, um jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit zu bieten Hinweise zu allen Gesellschaften der BUHLMANN Gruppe zu geben, damit mögliche Verstöße frühzeitig erkannt werden können, um potenzielle Schäden abzuwenden oder zu minimieren, sodass der Zugang zu angemessenen Abhilfemaßnahmen gewährt wird. Die Grundlage des Verfahrens, bilden die schnelle und professionelle Bearbeitung der Beschwerden und Hinweise durch externe Experten sowie die Umsetzung von geeigneten Abhilfemaßnahmen durch die zuständigen Fachabteilungen.

Diese Verfahrensordnung dient dazu, den Prozess der Beschwerde so transparent wie möglich zu gestalten und potenziellen Hinweisgebenden, die Angst vor möglichen Repressalien zu nehmen und die Hürde für einen Hinweis oder eine Beschwerde so klein wie möglich zu halten. Die BUHLMANN Gruppe ist auf Hinweise und Beschwerden, die auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen hinweisen angewiesen, um die Arbeitsweise und Auswahlprozesse für ihre unmittelbaren Lieferanten im Hinblick auf solche Risiken oder Pflichtverletzungen kontinuierlich zu verbessern.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.



BUHLMANN

1 Wer kann Hinweise und Beschwerden abgeben?

Das Beschwerdeverfahren richtet sich an jede Person und ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende aber auch Personen außerhalb der BUHLMANN Gruppe können Beschwerden und Hinweise einreichen.

2 Was kann gemeldet werden?

Jeder Verdacht oder mögliche Verstoß gegen geltende Gesetze, interne Richtlinien und Vorschriften sowie ein Verstoß gegen Menschenrechte oder Umweltschutz oder damit einhergehende Verletzungen von Sorgfaltspflichten.

Folgende Verstöße oder Risiken könnten zum Beispiel Gegenstand einer Meldung sein:

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot, das den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und der Freisetzen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden zum Ziel hat.
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

3 Welche Beschwerdekanäle können genutzt werden?

Die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden und Hinweise ist der Ombudsmann der BUHLMANN Gruppe. Herr Markus Klindwort ist Rechtsanwalt und erreichbar unter mail@rmk-partner.de. Er steht auch für eine anonyme Kontaktaufnahme zur Verfügung.



BUHLMANN

Selbstverständlich kann eine Meldung aber auch jederzeit an unserer Compliance Officer abgegeben werden unter compliance@BUHLMANN-group.com oder compliance.BUHLMANN@posteo.de.

4 Wer bearbeitet die Hinweise?

Je nach dem welcher der Beschwerdekanaäle genutzt wird, bearbeitet entweder der Ombudsmann oder der Compliance Officer den Hinweis oder die Beschwerde. Beide sind, unparteiisch, unabhängig, an fachliche Weisungen nicht gebunden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

5 Wird die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich behandelt?

Ja. Selbstverständlich werden sämtliche Hinweise und Beschwerden vertraulich behandelt. Vor allem wenn der Hinweis oder die Beschwerde bei unserem Ombudsmann eingeht, wird die Anonymität der hinweisgebenden Person in jedem Fall gewahrt. Als Rechtsanwalt unterliegt Herr Klindwort der Schweigepflicht und darf ohne Zustimmung keine Informationen an Dritte weitergeben.

6 Erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung über die Meldung?

Ja. Nach Abgabe der Meldung wird der hinweisgebenden Person so bald wie möglich – spätestens jedoch nach 7 Tagen - der Eingang des Hinweises oder der Beschwerde bestätigt.

7 Wie läuft das Verfahren ab, nachdem eine Meldung eingegangen ist?

Jeder Hinweis und jede Beschwerde, die bei einem der Beschwerdekanaäle eingegangen ist, wird eindringlich geprüft und bearbeitet. Sollte der Bearbeitende feststellen, dass zur Prüfung noch weitere Informationen benötigt werden, wird die hinweisgebende Person soweit möglich erneut kontaktiert. Bei der erneuten Kontaktaufnahme können auch die Erwartungen der hinweisgebenden Person im Hinblick auf einzuleitende Abhilfemaßnahmen erörtert werden, soweit dies nicht sowieso schon der ursprünglichen Meldung zu entnehmen war.



BUHLMANN

Nach eingänglicher Prüfung wird die Meldung entweder zur weitergehenden Untersuchung und Aufklärung und auch gegebenenfalls zur Implementierung von geeigneten Abhilfemaßnahmen an zuständige Fachabteilungen weitergegeben oder, falls nötig, an eine zuständige Behörde weitergeleitet. Während der Untersuchung sichtet die zuständige Abteilung alle relevanten Dokumente und elektronischen Daten und spricht – soweit erforderlich – mit Zeuginnen und Zeugen und Betroffenen.

Geeignete Abhilfemaßnahmen bestimmen sich immer nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, Abhilfemaßnahmen könnten aber zum Beispiel sein:

- Disziplinarmaßnahmen wie etwa Kündigung, Abmahnung Versetzung
- Abhilfemaßnahmen wie etwa Anpassung des Risikomanagements, Bearbeitung von Fragebögen zur Aufklärung des Sachverhaltes durch den Lieferanten, Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Sobald der Sachverhalt abschließend bearbeitet worden ist, wird die hinweisgebende Person über das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen informiert. Spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung wird die hinweisgebende Person über den Stand der Meldung informiert, auch wenn die Untersuchung oder Bearbeitung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.

8 Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?

Die BUHLMANN Gruppe fördert und fordert einen offenen Dialog und ist angewiesen auf Hinweise und Meldungen sowohl von Mitarbeitenden der Gruppe als auch von außenstehenden Personen, um das verantwortliche und menschenrechtskonforme wirtschaftliche Handeln der BUHLMANN Gruppe zu garantieren und kontinuierlich zu verbessern. Daher duldet die BUHLMANN Gruppe in keiner Weise irgendeine Form von Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen oder Beschwerden. Zum Schutz der hinweisgebenden Person vor jeder Form von Repressalien ergreift die BUHLMANN Gruppe daher unter anderem folgende Maßnahmen:

- Der Personenkreis an den Informationen weitergeleitet werden, wird so klein wie möglich gehalten.
- Personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person zulassen werden äußerst vertraulich behandelt und nicht ohne Zustimmung weitergegeben. Dies gilt auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens.
- Soweit eine hinweisgebende Person als Mitarbeitende eines unmittelbaren Zulieferers betroffen ist von Einschüchterungen oder Repressalien, wird sich die BUHLMANN Gruppe bemühen durch entsprechende vertragliche Regelungen auf eine Unterlassung hinzuwirken.

Sollte der Eindruck entstanden sein, dass gegen hinweisgebende Personen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen worden sind, bittet die BUHLMANN Gruppe darum, dies über die oben angegebenen Kanäle zu melden. Die BUHLMANN Gruppe wird allen Vorwürfen nachgehen und bei einem Verstoß die entsprechenden Maßnahmen einleiten.